



11. April 2013

Hausordnung und Hausrecht in den Münchner Justizgebäuden

hier: Regelungen aufgrund des am 17. April 2013 beginnenden Strafverfahrens gegen Beate Z. und andere (NSU-Verfahren) für das Justizgebäude Nymphenburger Str. 16 (Strafjustizzentrum)

I. Verfügung:

Mit Schreiben vom 14. März 2013 habe ich angezeigt, dass am 17. April 2013 um 10 Uhr das Strafverfahren gegen Beate Z. und andere (NSU-Verfahren) im Strafjustizzentrum beginnen wird. Gemäß Ziffer 2.3 der Anlage zur Verfügung über das Hausrecht in den Münchener Justizgebäuden geht das alleinige Hausrecht im Bereich der Gebäudeteile A und B des Strafjustizgebäudes für sämtliche Maßnahmen, die in Bezug auf das Verfahren zu treffen sind, auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts über. Aufgrund des zu erwartenden Besucher- und Medieninteresses werden **ab dem 13. April 2013** folgende Regelungen hinsichtlich des Hausrechts im Strafjustizzentrum getroffen:

1. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Strafjustizzentrum sind nur mit Genehmigung gestattet.
2. Genehmigungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen erteilt das Gericht bzw. der Vorsitzende, soweit die Aufnahmen im oder in den dem Sitzungssaal vorgelagerten Räumen sowie dem Zugang zum Sitzungssaal stattfinden. Für das Strafverfahren gegen Beate Z. und andere hat der Vorsitzende Richter des 6. Strafsenats Regelungen erlassen, die zu beachten sind.
3. Über weitergehende Aufnahmen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren sowie zum Zwecke der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit entscheiden der Präsident des Oberlandesgerichts und seine Beauftragten als Hausrechtsinhaber.

Für derartige weitergehende Aufnahmen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren sowie zum Zwecke der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit durch Presse- und Medienvertreter gilt die Genehmigung bis auf weiteres als erteilt, soweit

- sie einen gültigen Presseausweis vorweisen können,
 - die Aufnahmen auf den Gängen des Strafjustizzentrums im Bereich der Sitzungssäle stattfinden (Erdgeschoß, 1. und 2. Stock in den Bauteilen A und B)
 - die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und sonstigen Besucher gewahrt werden,
 - Aufnahmen unverzüglich abgebrochen werden, wenn eine Person erkennbar ihre Aufnahme abwehrt, und dann weitere Aufnahmen unterlassen werden.
4. Über alle sonstigen Genehmigungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen entscheiden der Präsident des Oberlandesgerichts und seine Beauftragten im Einzelfall.

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts